

LANDESJUGENDORDNUNG 2024

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Berlin e.V.
DLRG-Jugend





Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Berlin e.V.

Landesjugendordnung

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Berlin e.V.
DLRG-Jugend Berlin
Am Pichelssee 20-21
13595 Berlin

Gültig ab 13.09. 2024

©DLRG-Jugend Berlin 2024

Hinweis

Im Hinblick auf eine bessere Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wurde in der Landesjugendordnung bewusst auf die Nennung von weiblicher und männlicher Form verzichtet und einheitlich die männliche Form benutzt. Wir bitten alle Jugendleiter und Jugendlichen, Leser und Mitarbeiter hierfür um Verständnis.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	DLRG-Jugend Berlin	3
§ 2	Mitgliedschaft	3
§ 3	Ziele und Inhalte.....	3
§ 4	Organe und Gliederung der DLRG-Jugend Berlin	3
§ 5	Landesjugendtag	3
§ 6	Landesjugendrat.....	4
§ 7	Landesjugendvorstand	5
§ 8	Bezirksjugendtag	6
§ 9	Bezirksjugendvorstand	7
§ 10	Wahl- und Stimmrecht	7
§ 11	Abstimmungen und Anträge	8
§ 12	Wahlen	8
§ 13	Formales.....	9
§ 14	Fristen und Einladungen.....	10
§ 15	Verhältnis des Landesverbandes zu den Bezirken	10
§ 16	Geschäftsordnung der DLRG-Jugend.....	10
§ 17	Protokolle	10
§ 18	Änderung der Landesjugendordnung.....	11
§ 19	Haushaltskommission	11
§ 20	Inkrafttreten.....	11

§ 1 DLRG-Jugend Berlin

1. Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Berlin e.V. (im Folgenden nur „DLRG-Jugend Berlin“ genannt) ist Bestandteil der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Berlin e.V. (im Folgenden nur „DLRG Berlin“ genannt) und an deren Satzung gebunden.
2. Die Jugendordnung basiert auf §17 Nr. 3 der Satzung der DLRG Berlin.
3. Die DLRG-Jugend Berlin führt und verwaltet sich selbst. Eine abgegrenzte finanzielle Handlungsfreiheit der Organe der DLRG-Jugend Berlin wird durch einen auf die Aufgaben der Jugend abgestimmten Anteil im Haushalt der DLRG Berlin gesichert.
4. Die DLRG-Jugend Berlin entscheidet in eigener Verantwortung über die ihr zufließenden zweckgebundenen Mittel, soweit es nicht in der Satzung der DLRG Berlin anders vorgeschrieben ist.

§ 2 Mitgliedschaft

Zur DLRG-Jugend Berlin gehören alle Mitglieder der DLRG Berlin bis zum Alter von einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten oder berufenen Vertreter. Ihre Zugehörigkeit zur DLRG Berlin wird hierdurch nicht berührt.

§ 3 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend Berlin bestimmt.

§ 4 Organe und Gliederung der DLRG-Jugend Berlin

1. Die DLRG-Jugend Berlin ist in Bezirke unterteilt.
2. Die Organe der DLRG-Jugend Berlin auf Landesebene sind
 - a) Landesjugendtag,
 - b) Landesjugendrat,
 - c) Landesjugendvorstand.
3. Die Organe der Bezirke der DLRG-Jugend Berlin sind:
 - a) Bezirksjugendtag,
 - b) Bezirksjugendvorstand.
4. Die Organe der DLRG-Jugend Berlin tagen verbandsöffentlich.

§ 5 Landesjugendtag

1. Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Berlin.
2. Er setzt sich mit Stimmrecht zusammen aus:
 - a) den gewählten Delegierten aus den Bezirken der DLRG-Jugend Berlin,
 - b) den Bezirksjugendvorsitzenden oder dessen Stellvertreter,
 - c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendvorstandes
3. Zu den Aufgaben des Landesjugendtages gehören:
 - a) die Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Landesjugendvorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Schatzmeisters der DLRG-Jugend Berlin,
 - c) die Entlastung der übrigen Mitglieder des Landesjugendvorstandes,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Landesjugendvorstandes
 - e) die Wahl der Delegierten für den Bundesjugendtag
 - f) die Zielsetzung für die zukünftige Jugendarbeit,
 - g) die Änderung der Landesjugendordnung,

- h) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - i) die Beschlussfassung über den jährlich vom Landesjugendvorstand vorzulegenden Jugend-Haushaltsplan.
4. Der ordentliche Landesjugendtag:
 - a) Der Vorstand lädt einmal jährlich zu einem ordentlichen Landesjugendtag ein.
 - b) Der Termin sollte mindestens einen Tag vor der Hauptversammlung der DLRG-Berlin liegen.
 - c) Der Termin muss nach dem 15.03. des jeweiligen Jahres liegen.
 5. Ein außerordentlicher Landesjugendtag muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn:
 - a) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendrates dies beantragt oder
 - b) die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes dies beschließt oder
 - c) ein Drittel der Delegierten des ordentlichen Landesjugendtages dies beantragt.
 6. Der Landesjugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
 7. Ist ein Landesjugendtag nicht beschlussfähig und kann die Beschlussfähigkeit nicht durch eine kurze Unterbrechung erreicht werden, so ist ein neuer Landesjugendtag, der frühestens nach zwei Wochen zusammentreten darf, hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 6 Landesjugendrat

1. Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen höchstes Organ der DLRG-Jugend Berlin.
2. Stimmberechtigt sind:
 - a) die Vorsitzenden der Bezirke der DLRG-Jugend Berlin
 - b) die im Landesjugendvorstand stimmberechtigten Mitglieder.
3. Anstelle des Vorsitzenden des Bezirkes der DLRG-Jugend Berlin kann dessen Stimmrecht durch seinen Stellvertreter wahrgenommen werden.
4. Ist auch dieser verhindert, dann kann der entsprechende Vorsitzende des Bezirkes der DLRG-Jugend Berlin für diese Sitzung ein anderes Mitglied des Bezirksjugendvorstandes als Vertreter benennen und muss den Landesjugendratsvorsitzenden bis zum Beginn des Landesjugendrates davon in Kenntnis setzen. Dieser Vertreter nimmt dann mit Stimmrecht an der Sitzung teil.
5. Die Aufgaben des Landesjugendrates sind:
 - a) die Wahl des Landesjugendratsvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter aus dem Kreis der Vorsitzenden der Bezirke der DLRG-Jugend Berlin und ihrer Stellvertreter,
 - b) die Wahl einer Versammlungsleitung und bis zu zwei Stellvertreter für den nächsten Landesjugendtag,
 - c) die Wahl einer Mandatsprüfungskommission – bestehend aus drei Mitgliedern und bis zu drei Stellvertretern – für den nächsten Landesjugendtag,
 - d) die Nachwahl vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder des Landesjugendvorstandes gemäß § 7 Nr. 9
 - e) die Kontrolle des Landesjugendvorstandes zwischen den Landesjugendtagen.
 - f) Anpassungen am Leitbild der DLRG-Jugend Berlin zu beschließen,
 - g) Ziele aus dem Leitbild der DLRG-Jugend Berlin genauer zu definieren
 - h) Genehmigung des Protokolls des Landesjugendtages
6. Der Landesjugendrat unterstützt und berät den Landesjugendvorstand in allen Fragen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Entscheidung des Landesjugendtages unterliegen. Er kann insoweit Beschlüsse fassen, die den Landesjugendvorstand binden.
7. Der Landesjugendrat ist berechtigt, Berichte und Protokolle vom Landesjugendvorstand und von anderen Gremien der DLRG-Jugend Berlin sowie vom Landesverbandsvorstand anzufordern und einzusehen.
8. Der Landesjugendrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
9. Zu den Sitzungen lädt der Landesjugendratsvorsitzende oder ein Stellvertreter ein. Wenn diese Ämter nicht besetzt sind, lädt der Landesjugendvorsitzende ein.
10. Der Landesjugendrat ist außerordentlich einzuberufen auf Verlangen:

- a) der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes oder
 - b) von einem Drittel der gewählten Vorsitzenden der Bezirke der DLRG- Jugend Berlin.
11. Der Landesjugendrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und:
- a) mindestens die Hälfte der im Landesjugendvorstand stimmberechtigten Mitglieder sowie
 - b) mindestens die Hälfte der Vorsitzenden der Bezirke der DLRG- Jugend Berlin bzw. deren Stellvertreter gemäß § 6 Nr. 3 oder deren Vertreter gemäß § 6 Nr. 4 anwesend sind.
12. Ist ein Landesjugendrat nicht beschlussfähig und kann die Beschlussfähigkeit nicht durch eine kurze Unterbrechung erreicht werden, so ist ein neuer Landesjugendrat, der frühestens nach zwei Wochen zusammentreten darf, hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
13. Der Landesjugendrat benennt in der Sitzung vor der Hauptversammlung der DLRG Berlin einen Vorschlag für die Wahl des Beisitzers der DLRG-Jugend und dessen Stellvertreter im Schiedsgericht. Sofern einer von diesen auf der Hauptversammlung der DLRG Berlin nicht gewählt wird oder nicht kandidiert, hat die Vorsitzende der Jugend oder sein Stellvertreter dort das Vorschlagsrecht.

§ 7 Landesjugendvorstand

1. Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Berlin. Er stellt den Jugend-Haushaltsplan auf.
2. Der Vorstand der DLRG-Jugend Berlin setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht -
 - a) dem Vorsitzenden der DLRG-Jugend Berlin
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden der DLRG-Jugend Berlin und
 - c) dem Schatzmeister der DLRG-Jugend Berlin
 - d) bis zu 9 weiteren Vorstandsmitgliedern und
 - e) einem vom Landesverbandsvorstand entsandten Vertreter,
 - ohne Stimmrecht -
 - f) weitere vom Vorstand eingesetzte Fachbeauftragte
3. Ein Landesjugendvorstand muss mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied nach §7 Abs. 2 c - d bestehen.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendvorstandes dürfen nicht Mitglieder eines Bezirksjugendvorstandes sein.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.
6. Der Landesjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und veröffentlicht.

Im Geschäftsverteilungsplan werden alle wesentlichen Aufgaben des Vorstandes auf dessen Mitglieder verteilt. Es sollten hierbei mindestens folgende Schwerpunkte berücksichtigt werden:

 - a) Finanzen
 - b) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Jugendbildung,
 - e) Kindergruppenarbeit,
 - f) Schwimmen, Retten und Sport.
7. Grundsätzlich vertritt der Vorsitzende der DLRG-Jugend Berlin die DLRG-Jugend Berlin nach außen und innerhalb der DLRG. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung richtet sich nach der Satzung der DLRG LV Berlin e.V.
8. Die Kassenführung unterliegt den Richtlinien der Wirtschaftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
9. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der DLRG-Jugend Berlin vorzeitig aus seinem Amt aus oder wird die unter § 7 Abs. 3 benannte Mindestanzahl unterschritten, ist ein außerordentlicher

Landesjugendtag einzuberufen.

10. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so kann dieses auf einem Landesjugendrat nachgewählt werden. Das neue Vorstandsmitglied erhält im Landesjugendvorstand ein Stimmrecht. Seine Amtszeit reicht bis zum nächsten ordentlichen Landesjugendtag, auf dem eine Nachwahl durchzuführen ist.
11. Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der DLRG-Jugend Berlin oder ein durch den Vorsitzenden benanntes Mitglied des Vorstandes.
12. Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Hierbei sind nur besetzte Vorstandsämter mitzuzählen.
13. Anträge können während der Sitzung des Landesjugendvorstandes gestellt werden. Sie sind schriftlich vor der Abstimmung dem Versammlungsleiter zu übergeben.
14. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Landesjugendvorstandes muss der Vorsitzende der DLRG-Jugend Berlin eine Sitzung des Landesjugendvorstandes innerhalb einer Woche einberufen.
15. Der Landesjugendvorstand bestimmt für die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen der DLRG-Jugend und anderer Verbände geeignete Vertreter.

§ 8 Bezirksjugendtag

1. Zum Bezirksjugendtag gehören mit Stimmrecht:
 - a) alle Mitglieder eines Bezirkes der DLRG – Jugend Berlin im Alter von 8 bis einschließlich 26 Jahren
 - b) alle Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
 - c) der Vorsitzende der DLRG-Jugend Berlin oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Landesjugendvorstandes und
 - d) der Bezirksleiter oder ein von ihm benannter Vertreter aus dem Bezirksvorstand
2. Zu den Aufgaben des Bezirksjugendtages gehören:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Bezirksjugendvorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Jugendkassenberichtes,
 - d) die Entlastung des Schatzmeisters des Bezirkes der DLRG-Jugend Berlin,
 - e) die Entlastung der weiteren Bezirksjugendvorstandsmitglieder,
 - f) die Beschlussfassung über den jährlich vom Bezirksjugendvorstand vorzulegenden Jugend-Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr sowie ggf. den Nachtragshaushaltsplan für das aktuelle Kalenderjahr.
 - g) die Wahl der Bezirksdelegierten für den Landesjugendtag. Jeder Bezirk darf grundsätzlich drei Delegierte wählen, die zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts ihre Wahl durch Protokoll nachzuweisen haben.

Jeder Bezirk darf bei Erreichen des einfachen Mittelwertes einen Delegierten und bei Erreichen des doppelten Mittelwertes zwei Delegierte zusätzlich wählen. Der Mittelwert errechnet wie folgt:

$$\text{Mittelwert} = \frac{\text{Gesamtanzahl der Mitglieder der DLRG Berlin bis zum Alter von einschließlich 26 Jahren im abgelaufenen Kalenderjahr}}{\text{Anzahl der Bezirke}}$$

Der Mittelwert wird mathematisch auf eine ganze Zahl gerundet und jährlich neu berechnet.

3. Der Bezirksjugendtag tritt mindestens einmal jährlich bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres zusammen.
4. Bezirksjugendtage sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. Der Bezirksjugendtag muss außerordentlich innerhalb von 6 Wochen stattfinden, wenn
 - a) die Mehrheit der Mitglieder des Landesjugendvorstandes dies beschließt,
 - b) die Mehrheit der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes dies beschließt oder
 - c) auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Jugend des Bezirkes.

§ 9 Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand leitet einen Bezirk der DLRG-Jugend Berlin und führt dessen laufende Geschäfte.
2. Der Bezirksjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht -
 - a) dem Vorsitzenden des Bezirkes der DLRG-Jugend Berlin
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkes der DLRG-Jugend Berlin und
 - c) dem Schatzmeister des Bezirkes der DLRG-Jugend Berlin
 - d) bis zu 9 weiteren Vorstandsmitgliedern und
 - e) einem vom Bezirksvorstand entsandten Vertreter,
 - ohne Stimmrecht -
 - f) weitere vom Vorstand eingesetzte Fachbeauftragte
3. Ein Bezirksjugendvorstand muss mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied nach §9 Abs. 2 c - d bestehen.
4. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
5. Der Bezirksjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und veröffentlicht.

Im Geschäftsverteilungsplan werden alle wesentlichen Aufgaben des Vorstands auf dessen Mitglieder verteilt. Es sollten hierbei mindestens folgende Schwerpunkte berücksichtigt werden:

- a) Finanzen
 - b) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Jugendbildung,
 - e) Kindergruppenarbeit,
 - f) Schwimmen, Retten und Sport,
 - g) Veranstaltungen.
6. Grundsätzlich vertritt der Vorsitzende den Bezirk der DLRG- Jugend Berlin nach außen und innerhalb der DLRG. Dies umfasst allerdings nicht die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Sinne der Satzung der DLRG LV Berlin e.V.
 7. Die Kassenführung unterliegt den Richtlinien der Wirtschaftsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
 8. Scheidet der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Bezirkes der DLRG-Jugend Berlin vorzeitig aus seinem Amt aus oder wird die unter § 9 Abs. 3 benannte Mindestanzahl unterschritten, ist ein außerordentlicher Bezirksjugendtag einzuberufen.
 9. Die Sitzungen des Bezirksjugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Den Vorsitz führt der Vorsitzenden des Bezirkes der DLRG-Jugend Berlin oder ein durch den Vorsitzenden benanntes Mitglied des Vorstandes.
 10. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes muss der Vorsitzende des Bezirkes der DLRG-Jugend Berlin eine Sitzung des Bezirksjugendvorstandes innerhalb einer Woche einberufen.
 11. Der Bezirksjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Hierbei sind nur besetzte Vorstandsämter mitzuzählen.
 12. Anträge können während der Sitzung des Bezirksjugendvorstandes gestellt werden. Sie sind schriftlich vor der Abstimmung dem Versammlungsleiter zu übergeben.

§ 10 Wahl- und Stimmrecht

1. Die Mitglieder der DLRG-Jugend Berlin und die von ihnen gewählten Vertreter besitzen ab 8 Jahren das Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden beginnt ab 16 Jahren.
2. Jedes Mitglied der Versammlung kann nur eine Stimme abgeben.

3. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern einer Versammlung wahrgenommen werden. Eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
4. Die Stimmberechtigten stimmen nach freier Überzeugung ab.
5. Voraussetzung für das Wahl- und Stimmrecht ist weiterhin, dass das Mitglied vor Ausübung dieser Rechte seine Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr erfüllt hat und keine entgegenstehenden Entscheidungen des Schiedsgerichtes vorliegen.

§ 11 Abstimmungen und Anträge

1. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens 10 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechtigt.
3. Ebenso sind die Organe der DLRG-Jugend Berlin auf Bezirks- und Landesebene antragsberechtigt.
4. Ein Antrag gilt, soweit die Landesjugendordnung nichts anderes vorschreibt, als angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind.
5. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen nicht mitgezählt, es sei denn die Landesjugendordnung schreibt die Mehrheit der (anwesenden) Mitglieder einer Versammlung vor.
6. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich aus der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
7. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste sofort abzustimmen. Zuvor sind dem Antragsteller und einem Gegenredner die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Dringlichkeit bei gleicher Redezeit einzuräumen.
8. Wird die Dringlichkeit beschlossen, erfolgen die weitere Beratung und Beschlussfassung.
9. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Landesjugendordnung, der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Berlin und zur Durchführung eines Misstrauensvotums sind unzulässig.
10. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verändern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
11. Anträge können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren telefonisch oder per E-Mail beschlossen werden. Für die Annahme eines Umlaufbeschlusses ist hierbei eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums erforderlich.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen erfolgen offen, soweit kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht. Die geheime Wahl erfolgt durch Stimmzettel.
2. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung bei dem Versammlungsleiter hinterlegt haben.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Wahlen nicht mitgezählt.
5. Stellen sich für ein Amt mehr Kandidaten zur Wahl, als nach der Satzung zu wählen sind, erfolgt die Wahl in bis zu drei Wahlgängen:
 - a) Im ersten Wahlgang ist in zufälliger Reihenfolge über jeden Kandidaten getrennt abzustimmen. Erhält nur ein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so ist dieser gewählt. Erhalten mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, erfolgt nur mit diesen Kandidaten ein zweiter Wahlgang.
 - b) Im zweiten Wahlgang ist die Stimmenanzahl jedes Stimmberechtigten beschränkt durch die Anzahl der zu besetzenden Positionen. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen bis die zu vergebenden Positionen besetzt sind.

- c) Soweit erforderlich findet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl statt die bei abermaliger Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
- 6. Nur die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten kann als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- 7. Voraussetzung für die Blockwahl ist, dass die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Positionen nicht überschreitet. Erreicht der Block die erforderliche Mehrheit, sind die Kandidaten gewählt.
- 8. Voraussetzung für die Wahl von Ersatzdelegierten als Blockwahl ist zusätzlich, dass die Kandidaten einvernehmlich eine Reihenfolge festlegen, in der sie gewählt werden.
- 9. Die Amtszeit eines Gewählten beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet spätestens mit der Annahme der Wahl durch seinen Nachfolger oder anderenfalls mit Schließung des Tagesordnungspunktes der Wahl des betreffenden Amtes.
- 10. Die Amtszeit eines vom Landesjugendtag bzw. Bezirksjugendtag nachgewählten Amtsinhabers bestimmt sich nach der verbleibenden Amtszeit der nicht nachgewählten Amtsinhaber.
- 11. Ein in ein Amt Gewählter kann durch Beschluss der zuständigen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen seines Amtes enthoben werden. Ein Antrag auf Amtsenthebung ist rechtzeitig vor der Einberufung der Versammlung dem Einladenden zuzuleiten. Der Antrag ist von ihm in die Tagesordnung aufzunehmen und den Mitgliedern der Versammlung innerhalb der Einberufungsfrist bekannt zu geben.

§ 13 Formales

- 1. Soweit nach dieser Landesjugendordnung Anträge oder dergleichen „schriftlich“ eingereicht werden müssen, ist dieses Formerfordernis auch gewahrt, wenn das unterschriebene Original eingescannt und per E-Mail, Fax oder als Kopie eingereicht wird.
- 2. Die Leitung und die Durchführung von Versammlungen sowie das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Berlin. Sie bestimmt auch, unter welchen Umständen Gäste an einer Versammlung teilnehmen oder als Zuhörer zugelassen werden können.
- 3. Versammlungen dürfen durchgeführt werden als
 - a) Präsenzveranstaltung, d.h. alle Versammlungsmitglieder finden sich an einem bestimmten Versammlungsort ein, oder
 - b) virtuelle Veranstaltung, d.h. die Versammlungsmitglieder können ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben, oder
 - c) hybride Veranstaltung, d.h. eine Mischung aus Präsenz- und virtueller Veranstaltung.
- 4. Zur Entscheidung über die konkrete Form der Versammlungsdurchführung ist allein der zur Versammlung Einladende ermächtigt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Versammlung besteht nicht. Sowohl die Versammlungsform als auch die dazu je-weils getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der jeweiligen Versammlung bekannt zu machen.
- 5. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern einer Versammlung wahrgenommen werden. Im Sinne dieser Ordnung gelten auch die Mitglieder als anwesend, die im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß Abs. 3 an der Versammlung teilnehmen. Jedes Mitglied der Versammlung kann nur eine Stimme abgeben. Die Stimmen sind nicht übertragbar. Die Stimmberechtigten stimmen nach freier Überzeugung ab.
- 6. Sofern sich in einem Anwendungsfall weder aus dieser Landesjugendordnung noch aus der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Berlin Regelungen ableiten lassen, können auch
 - die Satzung der DLRG Berlin,
 - die Geschäftsordnung der DLRG-Berlin,
 - die Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene und
 - die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene,
- 7. in dieser Reihenfolge sinngemäß angewendet werden. Vorrang hat im Falle einer Kollision immer die Landesjugendordnung.

8. Einladungen zu Versammlungen können in Textform per E-Mail erfolgen. Die Versammlungsteilnehmer sind hierbei dafür verantwortlich, dass sie Ihre Kontaktdaten dem Einladenden rechtzeitig mitteilen.

§ 14 Fristen und Einladungen

1. Die Einberufung von Versammlungen muss innerhalb der in diesem Abschnitt genannten Fristen erfolgen. Zur Einhaltung der Fristen gilt der Nachweis rechtzeitiger Absendung.
2. Landesjugendtag
 - a) Zum Landesjugendtag lädt der Landesjugendvorsitzende spätestens 3 Wochen vorher ein.
 - b) Die Einladung beinhaltet:
 - i.) die Tagesordnung,
 - ii.) die Berichte des Landesjugendvorstandes, einschließlich des Kassenberichts und des Haushaltsplans der DLRG-Jugend Berlin,
 - iii.) sämtliche Anträge, auch diejenigen zur Änderung der Landesjugendordnung
 - c) Anträge zum Landesjugendtag sind spätestens 6 Wochen vorher dem Landesjugendvorsitzenden zuzusenden.
3. Landesjugendrat
 - a) Zum Landesjugendrat lädt der Landesjugendratsvorsitzende mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
 - b) Anträge sind mindestens 1 Woche vor der Sitzung dem Landesjugendratsvorsitzenden einzureichen.
 - c) Die gestellten Anträge leitet der Landesjugendratsvorsitzende derartig weiter, dass die übrigen Mitglieder spätestens 2 Tage vor der Sitzung Kenntnis davon erlangen können.
4. Bezirksjugendtag
 - a) Die Einberufung eines Bezirksjugendtages hat spätestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
 - b) Anträge sind 1 Woche vor dem Bezirksjugendtag dem Vorsitzenden des Bezirkes der DLRG-Jugend Berlin schriftlich einzureichen.
5. Die Einladung zu sonstigen Versammlungen erfolgt durch den Vorstand der DLRG-Jugend Berlin bzw. den jeweiligen Bezirksjugendvorstand unter Wahrung einer Frist von 1 Woche.
6. Kürzere als die zuvor genannten Fristen sind möglich, wenn alle Mitglieder der entsprechenden Versammlung damit nachweislich einverstanden sind.

§ 15 Verhältnis des Landesverbandes zu den Bezirken

1. Die DLRG-Jugend auf Bezirks- und Landesebene verpflichtet sich zu gegenseitiger Transparenz ihrer Arbeit.
2. Die Bezirksjugendvorstände und der Vorstand der DLRG-Jugend Berlin leiten sich hierzu gegenseitig die Einladungen und Niederschriften über die Sitzungen ihrer Organe zu.

§ 16 Geschäftsordnung der DLRG-Jugend

1. Die DLRG-Jugend Berlin gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung.
2. Diese wird vom Landesjugendrat beschlossen.

§ 17 Protokolle

1. Über alle Sitzungen und Tagungen der Organe der DLRG-Jugend Berlin sind Protokolle zu führen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Sie sind den Mitgliedern der Organe bis zur nächsten Sitzung, spätestens aber innerhalb einer Frist von vier Wochen, zuzuleiten. Hierbei ist eine Ausführung ohne Unterschrift ausreichend.
2. Protokolle von Landes- und Bezirksjugendtagen werden abweichend hiervon nur auf Anforderung den

Mitgliedern zugeleitet.

3. Die Originalanträge, unterschriebenen Protokolle sowie -berichte und dergleichen werden beim Jugendvorsitzenden der jeweiligen Gliederung aufbewahrt und können dort eingesehen werden.
4. Alternativ kann die Aufbewahrung auch in elektronischer Form erfolgen.
5. Weiteres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Änderung der Landesjugendordnung

1. Die Änderung der Landesjugendordnung kann nur vom Landesjugendtag mit 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einberufung zum Landesjugendtag bekannt gegeben werden.
3. Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung der DLRG Berlin.
4. Die Beschlussfähigkeit des Landesjugendtages ist vor Abstimmung über Änderungen der Landesjugendordnung in jedem Falle vom Versammlungsleiter festzustellen.

§ 19 Haushaltskommission

1. Der Umgang mit finanziellen Mitteln der Landesjugend der DLRG-Jugend Berlin wird durch die Haushaltskommission der DLRG-Berlin geprüft.
2. Der Umgang mit finanziellen Mitteln der Bezirksjugenden der DLRG-Jugend Berlin wird zusätzlich durch die Kassenprüfer des jeweiligen Bezirks der DLRG-Berlin geprüft.
3. Die Haushaltskommission ist berechtigt, jederzeit vom Landesjugendvorstand, vom Landesjugendrat und von den Bezirksjugendvorständen Berichte anzufordern. Sie ist außerdem berechtigt, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Landesjugendordnung wurde am 15. April 2018 vom ordentlichen Landesjugendtag beschlossen.
2. Sie hat die Ordnung der DLRG-Jugend, Bundesebene vom 07. Mai 2016 zur Grundlage. Die Landesjugendordnung tritt durch die Zustimmung der Hauptversammlung der DLRG Landesverband Berlin e.V. am 25. Mai 2018 in Kraft.
3. Die Landesjugendordnung wurde am 7. April 2019 durch den ordentlichen Landesjugendtag geändert. Die Hauptversammlung der DLRG LV Berlin e.V. hat am 24. Mai 2019 diese Änderungen genehmigt.
4. Die Landesjugendordnung wurde am 13. April 2024 durch den ordentlichen Landesjugendtag geändert. Die Hauptversammlung der DLRG LV Berlin e.V. hat am 13. 09 2024 diese Änderungen genehmigt.
5. Damit verliert die Landesjugendordnung vom 18. März 1996 ihre Gültigkeit.